

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmittel, Indirekte Güter, Werk- und Dienstleistungen der Unternehmen der Delta Gruppe*

Inhalt:

1. Maßgebende Bedingungen und Geltungsbereich: Produktionsmittel, Indirekte Güter, Werk- und Dienstleistungen	2
2. Zustandekommen der Verträge	2
3. Liefertermine	3
4. Lieferung/Gefahrübergang	3
5. Abnahme	3
6. Qualität/Dokumentation	3
7. Zahlung/Abtretung	3
8. Gewährleistung / Produkthaftung / Ersatzteile / Versicherung	4
9. Schutzrechte	5
10. Sonderregelungen für beigestellte Hilfsmittel	5
11. Geheimhaltung	5
12. Eigentumsvorbehalt	5
13. Allgemeine Bestimmungen	6

Delta Gruppe
Delta Management GmbH
Bahnhofstraße 15
84144 Geisenhausen
Germany

T +49 8741 47-1055
F +49 8741 47-1924
info@delta-gruppe.de

1. Maßgebende Bedingungen und Geltungsbereich: Produktionsmittel, Indirekte Güter, Werk- und Dienstleistungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten und den einzelnen Unternehmen der Delta Gruppe (im folgenden Delta genannt) für den Einkauf von Produktionsmitteln (im Sinne von Maschinen, Anlagen und dergleichen), Indirekten Gütern & Dienstleistungen richten sich nach diesen Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen jeweils der Schriftform. Diese vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich. Andere als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Delta gelten auch dann nicht, wenn die Delta ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso wenig, wenn seitens Delta in Kenntnis entgegenstehender oder von den Delta-Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird.
- 1.2 Für Verträge, die i.d.R. als Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, wie Beratungs-, Planungs- und Programmierarbeiten etc., sowie für sonstige Verträge die in diesem Rahmen geschlossen werden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht speziellere Regelungen vorgehen. Dies ist bei einzelvertraglichen Regelungen stets der Fall.
- 1.3 Werden mit der Lieferung auch Werk- oder Dienstleistungen beauftragt und für solche Gesamtaufträge gesonderte Regelungen mit der Delta vereinbart, finden diese Einkaufsbedingungen bei Widerspruch dazu keine Anwendung.

2. Zustandekommen der Verträge

- 2.1 Den Verträgen liegt in der Regel ein Angebot des Lieferanten zugrunde, das die Delta annimmt. Da die Delta im industriellen Rahmen schnellstmöglich und EDV-gesteuert (SAP u.a.) bestellt, sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass auf Seiten des Lieferanten nur fallbezogen eine Auftragsbestätigung erfolgt. Grundsätzlich ist eine schriftliche Annahme-Erklärung des Lieferanten für das Zustandekommen des Vertrages also nicht erforderlich. Abweichend hiervon ist eine Auftragsbestätigung zu senden, wenn dies ausdrücklich gefordert wird. Hierbei ist auch eine formlose Aufforderung zulässig. Die Auftragsbestätigung hat dann innerhalb des Zeitraumes von 3 Arbeitstagen einzugehen.
- 2.2 Für den Fall, dass der Lieferant nicht liefern bzw. annehmen will, hat er innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung zu widersprechen. Andernfalls ist der Vertrag zustande gekommen.
- 2.3 Sollte der Lieferant nicht im Stande sein, den Auftrag ordnungsgemäß und fristgerecht auszuführen, ist er deshalb wie beschrieben verpflichtet, dies der Delta innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Auftragszugang schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat beim zuständigen Einkauf zu erfolgen.
- 2.4 Die Delta kann, bevor der Vertrag vom Lieferanten vollständig erfüllt ist, im Rahmen der Zumutbarkeit Erweiterungen und Änderungen verlangen. Dies gilt auch für Erweiterungen und Änderungen hinsichtlich bestellter Modelle, Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten; Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Der Lieferant hat, falls gefordert, zu den von der Delta in Auftrag gegebenen Änderungen unverzüglich eine aktualisierte Auftragsbestätigung zuzusenden. Bei Preisänderungen ist ein Nachtragsangebot zu erstellen und dem zuständigen Einkauf der Delta zuzuleiten. Auf Kostenmehrerungen durch die Änderungen ist explizit hinzuweisen.
- 2.6 Preisveränderungen, die in Form einer von der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung mitgeteilt werden, können generell nicht akzeptiert werden. Preisveränderungen bedürfen immer eines schriftlichen Angebotes.
- 2.7 Bei Werkleistungen und Werklieferungen ist der Lieferant verpflichtet, Änderungen die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung der Delta wird er diese Änderungen durchführen.
- 2.8 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder liegt ein ähnlich schwerwiegender Grund vor, so kann die Delta unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 2.9 E-Mail, Internet etc. werden in Abstimmung mit den Unternehmen der Delta aktiv eingesetzt und werden gegenseitig als rechtsverbindlich vereinbart.
- 2.10 Vertragslaufzeiten des Lieferanten sind grundsätzlich nur als unbestimmt akzeptiert, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich einer Befristung zugestimmt.

3. Liefertermine

- 3.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Lieferung die Übergabe des vertragsgemäßen Leistungsgegenstandes an die Delta bzw. die vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages bei der Delta. In sonstigen Fällen ist die Mitteilung über die rechtzeitige Bereitstellung maßgebend.
- 3.2 Falls in Einzelfällen für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich die Delta vor, gegen Nachweis einen Schaden geltend zu machen, der über die Konventionalstrafe hinausgeht. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass diese bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

4. Lieferung/Gefahrübergang

- 4.1 Der Lieferant hat an die in der Bestellung vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift zu liefern.
- 4.2 Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung und ihrer Quittierung durch die Delta über, außer wenn einzelvertraglich Anderes vereinbart wäre.
- 4.3 Mängel der Lieferung wird die Delta, sobald sie nach den Gegebenheiten ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 4.4 Teilleistungen sind - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist - nicht gestattet. Die Delta ist insofern gegebenenfalls auch zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- 4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Delta für die Dauer der Störung von ihrer Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen und die Gegenleistung zu erbringen.

5. Abnahme

- 5.1 Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß gesonderter Bedingungen der Delta erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der von der Delta zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Lieferanten als abgenommen.
- 5.2 Zahlungen der Delta bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von der Delta abgenommen wurde.

6. Qualität/Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant wird auf Anforderung der Delta Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 6.2 Falls die Delta Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch die Delta mit der weiteren Fertigung des Liefergegenstandes beginnen. In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, die Delta hierauf schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn Verzögerungen eintreten könnten.

7. Zahlung/Abtretung

- 7.1 Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes, ggf. nach erfolgreicher Endabnahme dessen, sowie nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei der Delta. Teilzahlungen werden einzelvertraglich geregelt.
- 7.2 Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als fällig.

- 7.3 Sofern Anzahlungen vereinbart werden, hat der Lieferant hierfür, falls gefordert, eine Bankbürgschaft vorzulegen.
- 7.4 Die Zahlung erfolgt in der Regel zum 25. des der Rechnung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder 90 Tage netto. Zahlbar per Überweisung oder Scheck.
- 7.5 Falls von Delta gewünscht, wird Gutschriftsverfahren per DFÜ eingesetzt.
- 7.6 Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten. Jede Gesellschaft der Delta Gruppe ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer anderen Unternehmensgesellschaft der Delta Gruppe zustehen.
- 7.7 Jede Rechnung hat gemäß den Angaben in der erteilten Bestellung zu erfolgen. Explizit enthalten sein müssen die Delta-Bestellnummer, die genaue Firmenbezeichnung, die korrekte Rechnungsanschrift, sowie die Delta-Lieferantennummer. Solange keine korrekte Rechnung gemäß den genannten Anforderungen vorliegt, kann keine Bezahlung erfolgen.

8. Gewährleistung / Produkthaftung / Ersatzteile / Versicherung

- 8.1 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit dem Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme des Liefergegenstandes durch die Delta. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, jedoch mindestens 2 Jahre.
- 8.2 Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Delta ist berechtigt, nach ihrer Wahl Lieferung mangelfreier Liefergegenstände oder kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt bereits nach einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Ist der Lieferant mit der Nachbesserung in Verzug, kann die Delta den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 8.3 Rückgriffsansprüche wegen Sachmängel, die gegen Unternehmen der Delta, auch von Unternehmen, geltend gemacht werden, bestehen entlang der Lieferkette auch bei der Delta gegen den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt insofern frühestens zwei Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden (Verbraucher) ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung an den Besteller.
- 8.4 Die Mängelrüge der Delta unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferanteiles, nach dessen Reparatur/Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist hierfür wieder neu zu laufen.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer des Liefergegenstandes.
- 8.6 Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Gewährleistung, wenn er selbst nicht Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
- 8.7 Die Delta ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn für sie ein Aufschub unzumutbar ist.
- 8.8 Weitere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.
- 8.9 Haftungsbeschränkungen des Lieferanten im Hinblick auf Gewährleistung, Produkthaftung u. a. werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- 8.10 Für die an Delta verkauften, vermieteten, verleasteten oder in anderer Form überlassenen Produktionsmittel gilt eine Ersatzteilversorgung für die Dauer von mindestens 15 Jahren, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
- 8.11 Der Lieferant ist verpflichtet, Delta auf Anfrage folgende versicherungstechnische Anforderungen zu bestätigen bzw. zu belegen.
- 8.12 Produkthaftpflicht mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen
- 8.13 Betriebshaftpflicht mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen
- 8.14 Unfallversicherung des Lieferanten, soweit zutreffend, für seine Mitarbeiter bei Tätigkeiten an Standorten der Delta mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefergegenstand kein Schutzrecht Dritter verletzt. Bei einer Schutzrechtsverletzung durch den Liefergegenstand haftet der Lieferant und stellt Delta sowie Kunden von Delta im Bezug auf den Liefergegenstand gegenüber Ansprüchen Dritter frei.
- 9.2 Der Lieferant wird Delta über Verletzungsrisiken und Schutzrechte informieren, in deren Schutzbereich der Liefergegenstand, dessen Herstellung und/ oder Verwendung fällt.
- 9.3 Wird ein Liefergegenstand ausschließlich nach Vorgaben von Delta hergestellt, ist der Lieferant von der Haftung und Freistellung nach Ziffer 9.1 befreit.

10. Sonderregelungen für beigestellte Hilfsmittel

- 10.1 Von Delta beigestellte Hilfsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen, die die Delta dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Delta für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind auf Anforderung an die Delta zurückzugeben.
- 10.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben der Delta hergestellten Hilfsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in irgendeiner anderen Form weitergegeben oder in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die durch Verwendung dieser Hilfsmittel hergestellten Liefergegenstände.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf Anforderung der Delta werden weitergehende Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen.
- 11.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.3 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Delta mit seiner Geschäftsverbindung werben.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
- 12.2 Werden die Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist die Delta verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihr gehört.
- 12.3 Veräußert die Delta die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt sie hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer ab. Dies gilt mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller seiner Nebenforderungen. Aus begründetem Anlass ist die Delta auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben. Dem Lieferanten sind die, zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen, Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferant hat die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Der Lieferant wird Liefergegenstände in der von der Delta vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.
- 13.2 Es gilt, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers oder ein anderes zuständiges Gericht.
- 13.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AEB davon im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen seine Angebotskalkulation offenzulegen.
- 13.7 Sämtliche Dokumente, Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich in deutscher Sprache vorzulegen. Vertragssprache ist generell Deutsch. Delta-Hauswährung ist Euro. Angebote, Rechnungen, Verträge, sowie alle weiteren Dokumente, die eine Währung beinhalten, sind in Euro auszustellen.
- 13.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen zwingend gegen inländisches Recht verstoßen, finden diese inländischen Regelungen Anwendung.

*)

Delta Management GmbH
Delta ImmoTec GmbH
Delta Gebäudetechnik GmbH
Delta Investment GmbH
Delta Versorgungsmanagement GmbH